



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2015
COM(2015) 346 final

2015/0152 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des am 20. März 2015 paraphierten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ hat die Kommission im Namen der Union mit der Regierung Dänemarks und der Regierung Grönlands Verhandlungen zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits geführt. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 20. März 2015 ein neues Protokoll paraphiert. Es gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 14, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das neue Protokoll steht im Einklang mit den Zielen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union und Grönland und fördert einen partnerschaftlichen Rahmen, in dem im Interesse beider Vertragsparteien die nachhaltige Fischereipolitik und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiresourcen in der Fischereizone Grönlands ausgebaut werden sollen. Darin sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und im Rahmen des verfügbaren Überschusses Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in der grönländischen Fischereizone vorgesehen.

Die beiden Vertragsparteien haben sich geeinigt, bei der Umsetzung der grönländischen fischereipolitischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und werden zu diesem Zweck den politischen Dialog über die diesbezügliche Programmplanung fortsetzen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diesen Beschluss anzunehmen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Interessengruppen wurden im Rahmen der Ex-post-Auswertung des Protokolls für den Zeitraum 2013 bis 2015 konsultiert. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und des Fischereisektors angehört. Die Bewertung spiegelt zudem die Standpunkte der grönländischen Fischereibehörden und Interessenträger wider. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass es sowohl für Grönland als auch für die Union vorteilhaft wäre, das Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zu erneuern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Dieses Verfahren für den Beschluss des Rates über den Abschluss des neuen Protokolls, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, wird zeitgleich mit den Verfahren im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des neuen Protokolls im Namen der Union und dessen vorläufiger Anwendung eingeleitet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In dem neuen Protokoll ist über die gesamte Geltungsdauer eine jährliche finanzielle Gegenleistung von insgesamt 17 799 978 EUR vorgesehen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: a) 13 168 978 EUR jährlich für den Zugang zur grönländischen Fischereizone, b) 2 931 000 EUR pro Jahr als zusätzlicher Betrag, der von der EU zur

¹ Angenommen auf der 3333. Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. September 2014.

Unterstützung der grönländischen Fischereipolitik gezahlt wird, und c) 1 700 000 EUR in Form einer jährlichen Reserve für zusätzliche und neue Fangmöglichkeiten, die von der EU vorbehaltlich wissenschaftlicher Gutachten und überschüssiger Bestände genutzt werden können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des am 20. März 2015 paraphierten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2007 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 753/2007 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits³ (nachstehend das „Partnerschaftsabkommen“) an.
- (2) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, ein neues Protokoll zum Partnerschaftsabkommen auszuhandeln, das Unionsschiffen Fangmöglichkeiten in der grönländischen Fischereizone einräumt. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 20. März 2015 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Mit dem Beschluss .../2015/EU⁴ hat der Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieses Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.
- (4) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (5) Mit Artikel 10 des Partnerschaftsabkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der mit der Überwachung der Durchführung, Auslegung und Anwendung des Abkommens und, wenn erforderlich, der Neubewertung des Umfangs der Fangmöglichkeiten und somit des Betrags der finanziellen Gegenleistung beauftragt ist. Im Hinblick auf die Umsetzung solcher Änderungen sollte die Kommission ermächtigt werden, diese im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu genehmigen —

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 1.

⁴ ABl. C ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer des Rechtsakts des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls einfügen.)

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (nachstehend das „Protokoll“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die in Artikel 15 des Protokolls genannte Notifizierung im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in Anhang II dieses Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die in dem in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten und gemäß Artikel 10 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss beschlossen werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur

11. – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11.03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei.

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme.

1.4. Ziel(e)

1.4.1 Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Das Aushandeln und der Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten zu ermöglichen, die unter der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehen, und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2 Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern (Abkommen über nachhaltige Fischerei) (Haushaltlinie 11 03 01).

1.4.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Der Abschluss des Protokolls trägt dazu bei, die Fangmöglichkeiten der EU-Schiffe in der Fischereizone Grönlands zu erhalten.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei, leistet.

1.4.4 Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Jährliche Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Erhebung und Auswertung der Fangdaten und des Handelswertes der im Rahmen des Abkommens erfolgten Fänge;

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Zahl der technischen Sitzungen und der Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das bestehende Protokoll für den Zeitraum 2013 bis 2015 läuft am 31. Dezember 2015 aus. Das neue Protokoll soll ab dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet werden. Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, wurde parallel zum Verfahren über einen Abschluss des Protokolls ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls eingeleitet.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone Grönlands geschaffen; gleichzeitig können die Reeder aus der Union auf dieser Grundlage von Grönland ausgestellte Fanggenehmigungen beantragen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und Grönland bei der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die rechtzeitige Übermittlung der Fangdaten vor, einschließlich der Übermittlung über die einschlägigen IT-Systeme, sobald diese betriebsbereit sind. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde verstärkt, um Grönland dabei zu unterstützen, seine Fischereiressourcen zu verwalten und zu erhalten und die Einhaltung der Vorschriften durch in- und ausländische Flotten zu überwachen.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Schlösse die EU kein neues Protokoll ab, würde sich dies nachteilig auf Grönlands Fähigkeit auswirken, eine ordnungsgemäße Verwaltung des Fischereisektors zu gewährleisten, und könnte negative Folgen für die Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten haben. Dieses Protokoll ist auch für die Tätigkeiten von Unionsschiffen in Fischereizonen anderer wichtiger bilateraler Partner im Nordostatlantik, insbesondere Norwegens und der Färöer, von strategischer Bedeutung.

1.5.3 Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Fangmöglichkeiten der EU beruhen auf den besten wissenschaftlichen Gutachten, Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Küstenstaaten und Überschüssen bei den Beständen. Durch die Anpassung der Fangmöglichkeiten an deren tatsächliche Ausschöpfung gewährleistet das neue Protokoll für die EU ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis. Es stärkt die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände und sorgt für Transparenz bei den von Drittländern in grönländischen

Gewässern ausgeübten Fischereitätigkeiten. Der Grundsatz der gerechten Verteilung der Zugangskosten wird im Einklang mit der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik umgesetzt und führt zu einem größeren Beitrag von Wirtschaftsbeteiligten der EU an Grönland. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde unter Berücksichtigung der zuvor durchgeführten Programme und im Hinblick auf den Bedarf der Fischereiverwaltung Grönlands verstärkt.

1.5.4 Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei entrichteten finanziellen Gegenleistungen stellen für die nationalen Haushalte der Drittländer Einnahmen dar. Eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung dieser Fischereiabkommen ist jedoch, dass ein Teil dieser Einnahmen entsprechend der Prioritäten für die Umsetzung fischereipolitischer Maßnahmen des Landes verwendet wird. Diese finanziellen Mittel sind kompatibel mit anderen von der EU für Grönland bereitgestellten Finanzierungsquellen und mit Mitteln, die andere internationale Geldgeber für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitstellen.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

Laufzeit: 1.1.2016 bis 31.12.2020

Finanzielle Auswirkungen: 2016 bis 2020

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

Direkte Verwaltung durch die Kommission
durch ihre Dienststellen.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und die gemeldeten Fangdaten.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Fischereiabkommen mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und das Drittland zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung der Unterstützung für den Fischereisektor und die finanzielle Gegenleistung anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1 Ermittelte Risiken

Der Abschluss eines Fischereiprotokolls ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Beträge zur Finanzierung der Fischereipolitik (unzureichende Programmplanung). Diese Schwierigkeiten traten im Rahmen der Umsetzung des Protokolls 2013-2015 mit Grönland nicht auf.

2.2.2 Vorgesehene(s) Kontrollverfahren

Um diese Gefahren zu vermeiden, ist ein fundierter Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls.

Darüber hinaus enthält das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit Grönland einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu optimieren. In jedem Fall unterliegen alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Das heißt, dass insbesondere eine vollständige Identifizierung der Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, möglich ist. In vorliegendem Protokoll besagt Artikel 4 Absatz 7, dass die finanzielle Gegenleistung auf ein Konto der Staatskasse zu überweisen ist.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM (⁵)	von EFTA-Ländern ⁶	von Kandidatenländern ⁷	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
2	11 0301 Schaffung eines Regulierungsrahmens für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländern (Abkommen über nachhaltige Fischerei)	GM	Nein	Nein	Nein	Nein

Neu zu schaffende Haushaltslinien

(entfällt)

⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1 Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 2	Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen
--	-------------	--

GD MARE		Jahr N ⁸ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020	INSGESAMT
• Operative Mittel							
Nummer der Haushaltslinie: 11 0301	Verpflichtungen	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000
	Zahlungen	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁹							
Nummer der Haushaltslinie: 11 010401							
		(3)					
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000
	Zahlungen	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800
	Zahlungen	(5)	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)					

⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

⁹ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	17,800	1,608	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000
	Zahlungen	=5+6	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	17,800	89,000

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: (entfällt)

<ul style="list-style-type: none"> Operative Mittel INSGESAMT 	Verpflichtungen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 		(6)							
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens Verpflichtungen	Verpflichtungen	=4+6							
	Zahlungen	=5+6							

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	----------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁰ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020	INSGESAMT
						GD MARE
• Personalausgaben	0,132	0,132	0,132	0,132	0,132	0,660
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,012	0,012	0,012	0,012	0,016	0,064
GD MARE INSGESAMT	0,144	0,144	0,144	0,144	0,148	0,724

	Jahr N ¹⁰ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,144	0,144	0,144	0,144	0,148	0,724

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹¹ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020	INSGESAMT
						GD MARE
Verpflichtungen	17,944	17,944	17,944	17,944	17,948	89,724
Zahlungen	17,944	17,944	17,944	17,944	17,948	89,724
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	17,944	17,944	17,944	17,944	17,948	89,724

¹⁰

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹¹

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2 Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Jahr N	2016	Jahr N+1	2017	Jahr N+2	2018	Jahr N+3	2019	Jahr N+3	2020	INSGESAMT										
												ERGEBNISSE									
												Art ¹²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
EINZELZIEL Nr. 1... ¹³																					
- Zugang zur Fischereizone	Menge (in Tonnen)	348	42 726	14,869	42 726	14,869	42 726	14,869	42 726	14,869	42 726	213 630	74,345								
- Unterstützung des Fischereisektors	Jährlicher Beitrag	2,931	1	2,931	1	2,931	1	2,931	1	2,931	5	14,655									
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1												89,000									
GESAMTKOSTEN												89,000									

¹² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
¹³ Wie unter Ziffer 1.4.2 „Einzelziel(e)“ beschrieben.

3.2.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1 Übersicht

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁴ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020	INSGE- SAMT
--	---------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	----------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalausgaben	0,132	0,132	0,132	0,132	0,132	0,660
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,012	0,012	0,012	0,012	0,016	0,064
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,144	0,144	0,144	0,144	0,148	0,724

Außerhalb der RUBRIK 5¹⁵ des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalausgaben						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						

INSGESAMT	0,144	0,144	0,144	0,144	0,148	0,724
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Umschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹⁴ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁵ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2 Geschätzter Personalbedarf

Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	Jahr N+4 2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
11 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85
11 01 01 02 (in den Delegationen)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))¹					
11 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
11 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)					
11 01 04 01²	- am Sitz ³				
	- in den Delegationen				
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
INSGESAMT	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

11 steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Verwaltung und Überwachung der (Neu-)Aushandlung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens und der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch die Organe; Verwaltung des laufenden Abkommens, einschließlich einer durchgängigen finanziellen und operativen Überwachung; laufende Überwachung der Unterstützung des Fischereisektors, Verwaltung von Lizenzen.</p> <p>Sachbearbeiter der GD MARE + Referatsleiter/stellv. Referatsleiter + Lizenzverwalter + Sekretariat:</p> <p>insgesamt schätzungsweise 1,00 VZÄ/Jahr</p> <p>Einheitskosten 132 000 EUR/Jahr</p> <p>Berechnung der Kosten: 1,00 Person/Jahr x 132 000 EUR/Jahr</p> <p>Gesamtkosten: 132 000 EUR => 0,132 Mio. EUR</p>
Externes Personal	Kein Personal in den Delegationen zugewiesen.

¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

² Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³ Im Wesentlichen für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

3.2.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

3.2.5 Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.